

Einführung

ren Planung, die Belange der Informatik, die Gewährleistung von Betrieb, Unterhalt und Einsatzbereitschaft der erforderlichen Infrastruktur für den Polizeinotruf, der sonstigen Notrufe aller angeschlossenen Rettungsorganisationen des Landes, den Betrieb der Landesnotruf- und Einsatzzentrale sowie den Unterhalt der erforderlichen Infrastruktur für den Landesführungsstab.

bb) Verkehrs- und Einsatzpolizei (Art. 22 PolDOV)

Die beiden bisherigen Abteilungen Sicherheitspolizei und Verkehrspolizei sind in Art. 22 PolDOV zu einer neuen Abteilung «Verkehrs- und Einsatzpolizei» zusammengelegt worden.⁷⁸

bba) Sicherheitspolizei bzw. Einsatzpolizei

Das Polizeigesetz geht davon aus, dass die «Sicherheitspolizei» in erster Linie zur Aufgabe hat, bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mitzuwirken und bei unmittelbarer Gefährdung oder Störung die unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a). Dazu gehört der Katastrophenschutz (Art. 2 Abs. 1 Bst. f).⁷⁹ Art. 22 PolDOV überträgt ihr auch als «Einsatzpolizei» mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 Bst. d PolG den allgemeinen polizeilichen Ersteinsatz (Erstangriff) im gesamten Aufgabenbereich der Landespolizei, die sicherheitspolizeilichen Belange, Vollzugsaufgaben der Verwaltungsgesetzgebung sowie die Vollzugsgewalt zugunsten anderer Behörden.

bbb) Verkehrspolizei

Die Verkehrspolizei nimmt sämtliche Aufgaben im Bereich Strassenverkehr wahr. Das heisst, dass sie den Verkehr auf öffentlichen Strassen gemäss Strassenverkehrsgesetz überwacht und regelt (Art. 2 Abs. 1 Bst. c PolG).⁸⁰ Demnach ist die Aufsicht über den Strassenverkehr und der Vollzug der entsprechenden Vorschriften Sache der Verkehrspolizei. Da-

78 Zur Begründung siehe Bericht und Antrag der Regierung vom 8. August 2000 an den Landtag betreffend die Personalplanung der Landespolizei 2000–2004 und die Teilrevision des Polizeigesetzes, Nr. 71/2000, S. 8 f.

79 Vgl. auch Stellungnahme der Regierung vom 6. Juni 1989 zu den in der ersten Lesung der Regierungsvorlage zum Gesetz über die Landespolizei im Landtag vom 20./21. Dezember 1988 aufgeworfenen Fragen, S. 7.

80 Vgl. z. B. Art. 50 SVG.